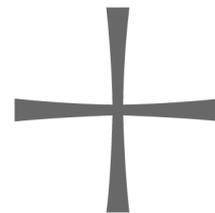


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



1

Nr. 1 / 130. Jahrgang

Kassel, 31. Januar 2015

Inhalt

Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Kloster Haydau vom 23. bis 25. April 2015
hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden..... 2

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 2

Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2014/2015..... 2

Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum 31. Dezember 2011..... 3

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2014 und 2015 (Nachtragshaushaltsplan 2014) Vom 26. November 2014..... 4

Rechtsverordnung zur Bestellung von örtlichen Beauftragten oder Betriebsbeauftragten für den Datenschutz Vom 19. Dezember 2014..... 7

Ordnung des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Vom 23. Dezember 2014..... 10

Satzungen

Bildung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Aulatal-Geistal..... 12

Gründung der Stiftung „Evangelische Kirchengemeinschaft Hanau“ 13

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marköbel..... 17

Bekanntmachungen

Nachwahl in das Landeskirchengericht..... 17

Sammlungen für die Diakonie 2015, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“..... 17

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2015..... 19

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 21

Pfarrstellenausschreibungen..... 22

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 22

Klimaschutzmanager/in..... 22

Stellenausschreibungen der EKD..... 23

Eine Aufgabe im Ruhestand..... 23

Auslandsdienst in Hongkong / China..... 23

Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck im Kloster Haydau vom 23. bis 25. April 2015 hier: **Schlussstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden**

Die Elfte Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 23. bis 25. April 2015 im Hotel Kloster Haydau in Morschen statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-

Waldeck vom 27. März 1968 (KABl. S. 79) sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlussstermin für die Einreichung der Anträge ist

Donnerstag, 12. März 2015.

Kassel, den 19. Dezember 2014

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf Schulte

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen- Waldeck

Nachstehend veröffentlichen wir die Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums vom 15. Dezember 2014 zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. November 2013, das bereits im Kirchlichen Amtsblatt 2014 S. 2 abgedruckt worden ist.

Kassel, den 13. Januar 2015 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM
65185 Wiesbaden – Luisenplatz 10

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 283), genehmige ich nachstehendes, von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 27. November 2013 beschlossene Kirchensteuergesetz ab dem Kalenderjahr 2014.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2014
Az.: Z.3 - 870.400.000 - 00120 - In Vertretung
gez. Dr. Manuel Lösel

Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2014/2015

Nachstehend veröffentlichen wir die Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums vom 11. Dezember 2014 zum Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2014/2015, der bereits im Kirchlichen Amtsblatt 2014 S. 7 ff abgedruckt worden ist.

Kassel, den 13. Januar 2015 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM
65185 Wiesbaden – Luisenplatz 10

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 283), genehmige ich nachstehenden, von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 27. November 2013 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2014/2015 gefassten Kirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2014/2015.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2014
Az.: Z.3 - 870.400.000 - 00120 - In Vertretung
gez. Dr. Manuel Lösel

Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum 31. Dezember 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 2014 der Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum 31. Dezember 2011 wie folgt zugestimmt:

Landeskirchliche Bilanz zum 31.12.2011

AKTIVA

A Anlagevermögen

I	Immaterielle Vermögensgegenstände (Lizenzen, Urheberrechte)	60,00 Euro
II	Nicht realisierbares Sachanlagevermögen (Kulturgüter, Kunstwerke)	1.618,40 Euro
III	Bedingt realisierbares Sachanlagevermögen (Unbebaute und bebaute Grundstücke)	16.576.273,89 Euro
IV	Realisierbares Sachanlagevermögen (Unbebaute und bebaute Grundstücke, Ausstattung, Fahrzeuge)	5.800.148,01 Euro
V	Sonder- und Treuhandvermögen	0,00 Euro
VI	Finanzanlagen (Wertpapiere, Fonds, Beteiligungen, Darlehen)	338.979.561,73 Euro
Summe Anlagevermögen		361.357.662,03 Euro

B Umlaufvermögen

I	Vorräte	0,00 Euro
II	Forderungen (aus Lieferungen und Leistungen)	8.061.138,83 Euro
III	Liquide Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben, Termingelder)	77.212.849,75 Euro
Summe Umlaufvermögen		85.273.988,58 Euro

C Aktive Rechnungsabgrenzung

4.850.179,62 Euro

D Nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag

0,00 Euro

Summe AKTIVA

451.481.830,23 Euro

PASSIVA

A Reinvermögen

I	Vermögensgrundbestand	167.344.657,49 Euro
II	Rücklagen, Sonstige Vermögensbindung (Pflichtrücklagen, Budgetrücklagen)	-198.837.314,37 Euro
III	Ergebnisvortrag	-2.801.104,52 Euro
IV	Bilanzergebnis	0,00 Euro
Summe Reinvermögen		-34.293.761,40 Euro

B Sonderposten

I	Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	0,00 Euro
II	Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	0,00 Euro
III	Erhaltene Investitionszuschüsse u.ä.	-1.176,15 Euro
IV	Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen der Pfarreien und Kirchenbaulastfonds	-38.262.044,91 Euro
Summe Sonderposten		-38.263.221,06 Euro

C	Rückstellungen (Versorgungsrückstellungen, Clearingrückstellungen, unterlassene Instandhaltung)	-219.501.000,00 Euro
D	Verbindlichkeiten (gegenüber kirchl. Körperschaften, aus Lieferungen und Leistungen, Darlehensverbindlichkeiten)	-151.064.846,12 Euro
E	Passive Rechnungsabgrenzung	-8.359.001,65 Euro
Summe PASSIVA		-451.481.830,23 Euro

Die vorstehende festgestellte geprüfte Eröffnungsbilanz wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 13. Januar 2015

Dr. He i n
Bischof

**Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes
über die Feststellung des
Haushaltsplanes der Evangelischen
Kirche von Kurhessen-Waldeck für die
Jahre 2014 und 2015
(Nachtragshaushaltsplan 2014)
Vom 26. November 2014**

im außerordentlichen Haushaltsplan
(Bau)

Rechnungsjahr 2014

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben von bisher	5.500.000,00 Euro
erhöht sich um	1.570.000,00 Euro
auf nunmehr	7.070.000,00 Euro

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die
Feststellung des Haushaltsplanes der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck für die Jahre 2014 und 2015
(Nachtragshaushaltsplan 2014)
Vom 26. November 2014**

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 12. Januar 2015

Dr. He i n
Bischof

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2014 und 2015 vom 27. November 2013 (KABl. 2014 S. 7) wird für das Rechnungsjahr 2014 wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

im ordentlichen Haushaltsplan

Rechnungsjahr 2014

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben von bisher	212.772.000,00 Euro
erhöht sich um	14.167.000,00 Euro
auf nunmehr	226.939.000,00 Euro

Nachtragshaushaltsplan 2014 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Landeskirchlicher Teil

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		
		01	Gottesdienst	20.000
		05	Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	61.000
		Summe Einzelplan 0		81.000

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		
		29	Sonstige diakonische und soziale Arbeit (Flüchtlingssozialarbeit)	30.000
		Summe Einzelplan 2		30.000

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		
		47	Verteilschriften	29.000
		Summe Einzelplan 4		29.000

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 7 Leitung und Verwaltung		
		76	Weitere Leitungsorgane und landeskirchliche Dienststellen (Landeskirchenamt, Archiv, Kirchliche Dienste, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	426.000
		Summe Einzelplan 7		426.000

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
-5.500.000		91	Kirchensteuern	
		92	Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD)	168.000

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
-3.167.000		95	Versorgung	7.933.000
-8.667.000		Summe Einzelplan 9		8.101.000

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Gesamtplan des ordentlichen Haushalts - landeskirchlicher Teil		
		0	Allgemeine kirchliche Dienste	81.000
		2	Kirchliche Sozialarbeit	30.000
		4	Öffentlichkeitsarbeit	29.000
		7	Leitung und Verwaltung	426.000
-8.667.000		9	Allgemeine Finanzwirtschaft	8.101.000
-8.667.000		Summe		8.667.000

**Nachtragshaushaltsplan 2014 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Gemeindlicher Teil**

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
-5.500.000			Anteil Landeskirchensteuer	
			Zuweisungen Kirchengemeinden und Kirchenkreise für Grundbudgets, Grundzuweisungen und Personalszuweisung	933.000
			Zuweisungen Kirchengemeinden und Kirchenkreise für Gebäudemanagement	850.000
			zentrale Baumittel (gemeindliche Baubehilfen, Energiesparfonds)	3.150.000
			Vorwegabzüge Personalkosten	367.000
			Sonstige Vorwegabzüge	200.000
-5.500.000		Summe		5.500.000

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Gesamtplan des ordentlichen Haushalts - gemeindlicher Teil		
-5.500.000		9	Allgemeine Finanzwirtschaft	5.500.000
-5.500.000		Summe		5.500.000

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
-8.667.000		landeskirchlicher Teil		8.667.000
-5.500.000		gemeindlicher Teil		5.500.000
-14.167.000		Summe		14.167.000

**Nachtragshaushaltsplan 2014 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Außerordentlicher Haushalt
Sachbuchteil Bau**

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil Bau)		
-170.000		Fachstelle 2. Lebenshälfte - Umbau		170.000
-1.400.000		Errichtung RPI Marburg		1.400.000
-1.570.000		Summe		1.570.000

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Gesamtplan des außerordentlichen Haushalts		
-1.570.000		Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil Bau)		1.570.000
-1.570.000		Summe		1.570.000

**Rechtsverordnung
zur Bestellung von örtlichen
Beauftragten oder
Betriebsbeauftragten für den
Datenschutz
Vom 19. Dezember 2014**

Aufgrund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung des Rates der Landeskirche vom 6. Januar 1978 (KABl. S. 12) in der Fassung der Bestätigung durch die Landessynode vom 26. April 1978 (KABl. S. 50) über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung vom 10. November 1977, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014 (KABl. S. 260), hat der Rat der Landeskirche folgende Verordnung beschlossen:

**Rechtsverordnung
zur Bestellung von örtlichen Beauftragten
oder Betriebsbeauftragten für den
Datenschutz**

Vom 19. Dezember 2014

§ 1 (Zu § 22 DSG-EKD)

(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck richtet zentral Stellen für Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz ein. Die zur Bestellung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD verpflichteten kirchlichen Stellen berufen eine mit dieser Stelle betraute Person als Betriebsbeauftragte oder Betriebsbeauftragten oder örtliche Beauftragte oder örtlichen Beauftragten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn dem Landeskirchenamt die Bestellung eines oder einer anderen Betriebsbeauftragten oder örtlichen Beauftragten für den Datenschutz entsprechend den Vorgaben des § 22 des DSG-EKD nachgewiesen wird.

(3) Absatz 1 und 2 finden für Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Hessen nur Anwendung, wenn sie im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind.

(4) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 und 2 kann befristet oder unbefristet erfolgen. Sie erfolgt schriftlich nach dem dieser Rechtsverordnung angefügten Muster. Die Bestellung kann nach Anhörung des oder der betroffenen Beauftragten schriftlich widerrufen werden, wenn ein Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben oder ein sonstiger wichtiger Grund in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches eintritt. Die Bestellung und der Widerruf sind in geeigneter Form den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt zu geben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Anlage:

Muster
zur Bestellung eines/einer Betriebsbeauftragten für den Datenschutz /
eines/einer örtlichen Beauftragten für den Datenschutz

Bestellung von Beauftragten nach § 22 Abs. 1 DSGVO-EKD
und deren Stellvertretung

Frau / Herr _____
(Vorname, Name)

wird für _____

(Name und Adresse der kirchlichen Stelle)

ab dem _____

- zur/zum **örtlich Beauftragten für den Datenschutz**
(Kirchengemeinde, Kirchenkreis, kirchlicher Verband)
- als Vertretung der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- zur/zum **Betriebsbeauftragten für den Datenschutz**
(Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit)
- als Vertretung der oder des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz
- bestellt.

Die Bestellung erfolgt

- auf unbestimmte Zeit
- zeitlich befristet bis zum _____.

Im Rahmen der Datenschutzaufgaben sind Sie weisungsfrei und dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Sie unmittelbar

(Bezeichnung des gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organs)
unterstellt.

Ort, Datum, Unterschrift (Leitung)

Empfangsbestätigung

Das Berufungsschreiben zum/zur örtlichen Beauftragten für den Datenschutz / Betriebsbeauftragten für den Datenschutz habe ich erhalten.

Ort, Datum, Unterschrift der bestellten Person

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 14. Januar 2015

Dr. He in
Bischof

**Ordnung
des Religionspädagogischen Instituts
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck und der
Evangelischen Kirche in Hessen und
Nassau
Vom 23. Dezember 2014**

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchst. g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 14) am 23. Dezember 2014 im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgende Ordnung beschlossen:

**Ordnung
des Religionspädagogischen Instituts
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck und der Evangelischen Kirche in
Hessen und Nassau**

Vom 23. Dezember 2014

§ 1

Rechtsstellung, Sitz

(1) Das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das gemeinsame Zentrum der beiden Kirchen im Kooperationsfeld Religionspädagogik. Es ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Marburg.

§ 2

Regionalstruktur

Im Rahmen einer integrierten Regionalstruktur werden an folgenden Standorten Regionalstellen gebildet:

- a) Darmstadt
- b) Frankfurt
- c) Fritzlar
- d) Fulda
- e) Gießen
- f) Kassel
- g) Mainz
- h) Marburg
- i) Nassau

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabenfelder und Arbeitsschwerpunkte des Religionspädagogischen Instituts sind insbesondere:

- Planung, Durchführung und Auswertung
 - a) der pädagogisch-theologischen Aus- und Fortbildung,
 - b) der pädagogisch-theologischen Zusatzqualifizierungen,
 - c) der religionspädagogischen Angebote im Rahmen der jeweiligen Fortbildungsprogramme der beiden Kirchen
- Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen
- Schulseelsorge, Schülerarbeit und schulbezogene Jugendarbeit
- Konfirmandenarbeit
- Ausbildung der Vikarinnen und Vikare im religionspädagogischen Bereich im Rahmen der jeweiligen Ausbildungskonzepte
- Beratungsarbeit
- Spirituelle Angebote für Unterrichtende
- Medienpädagogik
- Elementarpädagogik (als Schnittstelle zu den Fachbereichen Kindertagesstätten).

(2) Die Weiterentwicklung der religionspädagogischen Arbeit ist ständige Aufgabe des Religionspädagogischen Instituts.

§ 4

Direktorenamt

(1) Der Direktor oder die Direktorin leitet das gemeinsame Religionspädagogische Institut. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Er oder sie trägt die Dienstbezeichnung „Direktor/Direktorin des Religionspädagogischen Instituts“. Er oder sie ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts.

(2) Der Direktor oder die Direktorin wird auf Vorschlag der von der Koordinierungsgruppe aus sachkundigen Vertretern beider Kirchen besetzten Auswahlkommission nach Anhörung des Kollegiums des Religionspädagogischen Instituts vom Bischof oder von der Bischöfin berufen. Für den Fall der Verhinderung benennt der Direktor oder die Direktorin eine Stellvertretung.

(3) Der Direktor oder die Direktorin wird in der Regel für sieben Jahre berufen, wiederholte Berufung ist möglich. Die Direktorenstelle wird in beiden Kirchen zur Besetzung ausgeschrieben.

(4) Der Direktor oder die Direktorin kann im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben Erklärungen im Rechtsverkehr im Namen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck abgeben.

§ 5**Studienleiteramt**

(1) Die Studienleiter und Studienleiterinnen erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Sie tragen die Bezeichnung „Studienleiter oder Studienleiterin des Religionspädagogischen Instituts“. Die Studienleiter und Studienleiterinnen werden auf Vorschlag einer von der Koordinierungsgruppe aus sachkundigen Vertretern beider Kirchen besetzten Auswahlkommission nach Anhörung des Kollegiums vom Bischof oder von der Bischöfin berufen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Pfarrerinnen und Pfarrern auf der einen Seite und Lehrerinnen und Lehrern auf der anderen Seite ist zu achten.

(3) Die Amtszeit der Studienleiter und Studienleiterinnen beträgt bei der Berufung in der Regel sieben Jahre, wiederholte Berufung ist möglich. Zu besetzende Stellen werden in beiden Kirchen ausgeschrieben.

§ 6**Kollegium**

(1) Der Direktor oder die Direktorin und die Studienleiter und Studienleiterinnen bilden das Kollegium des Religionspädagogischen Instituts.

(2) Das Kollegium kommt regelmäßig zur gemeinsamen Beratung zusammen. Die Schulreferenten oder -referentinnen des Landeskirchenamtes und der Kirchenverwaltung können an den Beratungen teilnehmen. Der Direktor oder die Direktorin leitet die Beratungen.

(3) Das Kollegium berät Fragen, die die Arbeit des Instituts insgesamt betreffen und beschließt insbesondere das Fortbildungsprogramm.

(4) Der Direktor oder die Direktorin, der oder die stellvertretende Direktor oder Direktorin, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und zwei vom Kollegium zu wählende Studienleiter oder Studienleiterinnen bilden einen geschäftsführenden Ausschuss des Kollegiums.

§ 7**Koordinierungsgruppe**

(1) Die Koordinierung der religionspädagogischen Arbeit erfolgt durch eine Koordinierungsgruppe. Sie setzt sich aus der Leitung des Referats Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Leitung des Dezernats Bildung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zusammen. Der Direktor oder die Direktorin des Religionspädagogischen Instituts gehört der Koordinierungsgruppe als ständiger Gast an.

(2) Die Koordinierungsgruppe erlässt eine Geschäftsordnung und berät einvernehmlich über die wesentlichen Fragen des gemeinsamen Instituts. Sie berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.

(3) Die Koordinierungsgruppe trägt Sorge für die Vorbereitung und Durchführung der „Religionspädagogischen Konsultation“ zur Koordinierung und Förderung aller Fragen religiöser Bildung und schulischer Entwicklung. Hierzu treten das Kollegium des Religionspädagogischen Instituts, die Kirchlichen Schulämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Vertreter und Vertreterinnen der zuständigen Referate und Dezernate der Kirchenverwaltung und des Landeskirchenamtes mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung und Leitung der Konsultation obliegt abwechselnd der Leitung des Referats Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung und der Leitung des Dezernats Bildung des Landeskirchenamtes. In die Vorbereitung sind die Kirchlichen Schulämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einzubeziehen.

§ 8**Beirat**

(1) Ein Beirat von bis zu zwölf fachkundigen Personen, insbesondere aus dem Bereich der wissenschaftlichen Forschung, berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts. Die Mitglieder werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen; erneute Berufung ist zulässig.

(2) Die Zusammensetzung des Beirats soll die unterschiedlichen religionspädagogischen Handlungsfelder widerspiegeln.

(3) Der Beirat soll auf Einladung des Direktors oder der Direktorin mindestens einmal im Jahr zusammen treten.

§ 9**Geschäftsführung**

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Religionspädagogischen Instituts ist für die Verwaltungsaufgaben verantwortlich und kann im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben Erklärungen im Rechtsverkehr im Namen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck abgeben.

§ 10**Budget**

Dem gemeinsamen Religionspädagogischen Institut wird im Haushalt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ein Budget zur Verfügung gestellt, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet.

§ 11**Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. Januar 1996, KABl. S. 66, außer Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 29. Dezember 2014 Landeskirchenamt
Dr. He in
Bischof

Satzungen

Bildung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Aulatal-Geistal

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenstein-Amt Geis, Kirchheim, Frielingen, Willingshain, Niederjossa, Hattenbach, Mengshausen, Raboldshausen, Mühlbach, Niederaula und Kerspenhausen, Kirchenkreis Hersfeld, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), die Bildung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Aulatal-Geistal und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Bildung des Zweckverbandes und die Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 15. Dezember 2014 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Aulatal-Geistal

Präambel

Zur Ermöglichung gemeinsamer Jugendarbeit in den Gemeinden bilden die Evangelischen Kirchengemeinden Kirchheim, Frielingen, Willingshain, Raboldshausen, Mühlbach, Neuenstein-Amt Geis, Niederaula, Kerspenhausen, Mengshausen, Hattenbach, Niederjossa einen Zweckverband. Dabei wissen sie sich berufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.

§ 1 Errichtung

Der Zweckverband besteht aus den Ev. Kirchengemeinden Kirchheim, Frielingen, Willingshain, Raboldshausen, Mühlbach, Neuenstein-Amt Geis, Niederaula, Kerspenhausen, Mengshausen, Hattenbach, Niederjossa.

Er führt den Namen „Zweckverband Evangelische Jugendarbeit Aulatal-Geistal“. Er hat seinen Sitz in Niederaula.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

Dem Zweckverband werden nachstehende Aufgaben übertragen:

1. Veranstaltungen der Jugendarbeit auf gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene zu fördern, zu planen und durchzuführen, Verbindungen zu kirchlichen Werken und insbesondere den mit Jugendarbeit befassten Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu pflegen;
2. Entwicklung einer Konzeption der Jugendarbeit;
3. Personal einzustellen, das im Zweckverband tätig ist;
4. den ehren, neben- und hauptamtlichen Personen in der Jugendarbeit im Bereich des Zweckverbandes eine qualifizierte Fortbildung und Begleitung der täglichen Arbeit zu ermöglichen;
5. die Zweckverbandsumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan des Zweckverbandes zu beschließen;
6. Entgegennahme der jährlichen Rechnungslegung;
7. Berichtspflicht gegenüber den Kirchenvorständen;
8. Abschluss von Verträgen;
9. Bearbeitung von Anfragen der Kirchengemeinden.

§ 3 Organ

Das Organ des Zweckverbandes ist der Zweckverbandsvorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes

Dem Zweckverbandsvorstand gehören an:

1. Die Pfarrer und Pfarrerinnen der Mitgliedskirchengemeinden, bei der gemeinsamen Versorgung ei-

ner Pfarrstelle gehört nur einer der Pfarrer/Pfarrerinnen dem Zweckverbandsvorstand an.

2. Je ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Kirchenvorstände der Mitgliedskirchengemeinden, die von den jeweiligen Kirchenvorständen für die Dauer der Amtszeit von Kirchenvorständen (sechs Jahre) gewählt werden. Bei Kirchspielen entsenden die Mitgliedskirchengemeinden so viele Personen, wie Pfarrer und Pfarrerinnen des betreffenden Kirchspiels dem Zweckverbandsvorstand angehören. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die gewählten Vertreter scheiden aus dem Organ aus, wenn sie dem Kirchenvorstand nicht mehr angehören.

Die Inhaber der hauptberuflichen Jugendarbeiterstelle nehmen beratend an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil, soweit der Zweckverbandsvorstand keine interne Beratung beschließt.

§ 5 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorstand tritt in der Regel zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Das vorsitzende Mitglied lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(2) Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn eine Mitgliedskirchengemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend ist.

(4) Im Übrigen gelten die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend. Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Vorsitz

Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Sie sollen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören. Eines der beiden vorsitzenden Mitglieder muss ein Laie sein.

§ 7 Finanzierung

Die nicht durch Zuweisung des Kirchenkreises, Zuschüsse von Dritten und anderen Einnahmen gedeckten Kosten für die Aufgaben des Zweckverbandes werden von den beteiligten Kirchengemeinden nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgebracht.

§ 8 Verwaltung

Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung insbesondere des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Dienste des Zweckverbandes Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg.

§ 9 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Dabei sind der Vorsitz und dessen Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

(2) Beantragt eine Kirchengemeinde nachträglich eine Aufnahme in den Zweckverband, so ist den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Verbandsvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verbandsmitglieder über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er wird wirksam mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich.

Über den Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband, vertreten durch den Verbandsvorstand und dem betreffenden Verbandsmitglied abzuschließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Der Erlass und die Abänderung der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände.

(5) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände gelten ergänzend.

Gründung der Stiftung „Evangelische Kirchenstiftung Hanau“

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Genehmigung vom 3. Dezember 2014 die mit Stiftungsgeschäft vom 31. Oktober 2014 errichtete rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts

„Evangelische Kirchenstiftung Hanau“

als rechtsfähig anerkannt.

Die Zustimmung der landeskirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 3 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz vom 27. September 2012, ist am 14. November 2014 erfolgt.

Die Verfassung der Stiftung wird nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 15. Januar 2015 Landeskirchenamt
 Dr. Knöppel
 Vizepräsident

Verfassung der Evangelischen Kirchenstiftung Hanau

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Kirchenstiftung Hanau“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hanau (Main-Kinzig-Kreis).

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung kirchlicher Zwecke sowie für Zwecke der Kunst und Kultur im Kirchenkreis, den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen. Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen dieser Zwecke eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Hanau bei der Pflege und Unterhaltung ihrer Kirchengebäude einschließlich der Ausstattungsstücke, vornehmlich wenn diese nicht ausschließlich aus besonderem zweckbestimmten Vermögen, Haushaltsmitteln oder aus Baulastverpflichtungen Dritter unterhalten werden können.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung auf Vorschlag des Kuratoriums. Der Vorstand ist an den Vorschlag des Kuratoriums nicht gebunden.
- (6) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützung begünstigt werden. Der Stifter darf keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

(7) Die Stiftung kann als Treuhänderin die Verwaltung anderer unselbständiger Stiftungen übernehmen, die im Hinblick auf kirchliche Gebäude und deren Ausstattung die in Absatz 2 genannten Zwecke verfolgen.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind jederzeit möglich. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Zustiftungen Dritter erhöht werden. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit die Zustiftenden nichts anderes bestimmen. Andere Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen nur dann zu, wenn und soweit sie dazu bestimmt sind.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen

- (1) Die Erträge der Stiftung aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) zeitnah zu verwenden und dürfen nur im gesetzlich zulässigen Rahmen über einen längeren Zeitraum in Rücklagen angesammelt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Spenden und sonstige Zuwendungen, die der Stiftung zu ihrem Zwecke oder ohne nähere Bestimmung zugewendet werden. Soweit die vom Zuwendenden angegebene Zweckbestimmung nicht mit dem Stiftungszweck (§ 2) vereinbar ist oder die Befolgung der Zweckbestimmung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Zuwendung.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Die Höhe der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Verwaltungskosten der Stiftung darf insgesamt 25 v. H. der Erträge aus Vermögensanlagen nicht überschreiten.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Auf Antrag kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied ist der oder die jeweils zuständige Dekan oder Dekanin des Evangelischen Kirchenkreises Hanau. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Kirchenkreisvorstand für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kirchenkreisvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
 - die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils in Einzelvertretungsvollmacht.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme des oder der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes sowie des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 10

Laufende Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte führt das Kirchenkreisamt Hanau. Es ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun Personen. Es wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium wird durch den Kirchenkreisvorstand berufen, der die einzelnen Kuratoriumsmitglieder nach den folgenden Kriterien benennt:
 - Vier Personen sollen Bausachverständige sein oder als Bausachverständige tätig gewesen sein,
 - weitere drei Personen sollen evangelische Theologinnen oder Theologen sein,
 - zwei Personen sollen kaufmännische Erfahrung haben.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand kann ein Mitglied des Kuratoriums jederzeit abberufen. Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit berufen.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung des Vorstandes, insbesondere bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks durch Vorschläge für zu unterstützende Einrichtungen und Projekte,
 2. Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
 4. Entgegennahme und Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 5. Beschlussfassung über Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 17 Absatz 1,
 6. Entlastung des Vorstandes.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.

- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

- (3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriumsmitglieder und der oder die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.

- (2) Der Vorstand und das Kuratorium sind von dem oder der jeweiligen Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und das Kuratorium sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Der Vorstand erstellt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein darf, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Kuratorium vorzulegen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen und kirchlichen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

- (2) Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist als zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16

Verfassungsänderung

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Verfassung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert die Einstimmigkeit des Vorstandes.

- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 17

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Kirchenkreisvorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf des Einvernehmens mit Vorstand und Kuratorium.

- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 18

Anfallberechtigung

- Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Evangelische Kirche von Kurhes-

sen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar für folgende Zwecke zu verwenden hat:

Unterstützung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Hanau bei der Pflege und Unterhaltung ihrer Kirchengebäude einschließlich ihrer Ausstattungsstücke.

§ 19 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

§ 20

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Hessen in ihrer jeweiligen Fassung sowie das Recht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marköbel

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Marköbel, Kirchenkreis Hanau, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Der mit der Pfarrstelle Marköbel verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag entfällt.

III.

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2014 in Kraft.

Kassel, den 9. Oktober 2014

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Bekanntmachungen

Nachwahl in das Landeskirchengericht

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer zehnten Tagung am 25. November 2014

Herrn Pfarrer Dr. Georg K u h a u p t

als Nachfolger für den ausgeschiedenen zweiten Stellvertreter der beisitzenden theologischen Mitglieder, Herrn Pfarrer Hansfried Boll,

in das Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gewählt.

Kassel, den 15. Januar 2015

Dr. H e i n
Bischof

Sammlungen für die Diakonie 2015, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, dass im Jahre 2015 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Anzahl der Sammlungen wurde ab dem Jahr 2006 von drei auf zwei reduziert. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (im Folgenden Diakonie Hessen genannt) zuzuführen:

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit der Diakonie Hessen (bisherige Pfingstsammlung).

Frühjahrssammlung

in Hessen 2. bis 12. März 2015
in Thüringen 29. Mai bis 7. Juni 2015

1.2 Für die Einrichtungen der Diakonie Hessen in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Organe der Diakonie Hessen.

Opferwochensammlung

in Hessen 17. bis 26. September 2015
in Thüringen 14. bis 25. November 2015

2. Aktion „Brot für die Welt“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 56. Aktion „Brot für die Welt“ (BfdW) als landeskirchliche Sammlung ab dem 30. November 2014 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der „Aktion Brot für die Welt“ können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Die bei den Haus- und Straßensammlungen eingegangenen Gelder sind bis zum 31. Mai 2015 abzurechnen und an das Landeskirchenamt in Kassel zu überweisen. Die Aktion „Brot für die Welt“ wird von der Zentrale „Brot für die Welt“ in Berlin betreut. Die Weiterleitung an „Brot für die Welt“ in Berlin erfolgt durch das Landeskirchenamt. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

3. Aktion "Hoffnung für Osteuropa"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 22. Aktion "Hoffnung für Osteuropa" als landeskirchliche Sammlung vom 22. Februar 2015 bis 6. April 2015 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Diese Sammlung müssen die Kirchenkreisämter mit dem Landeskirchenamt bis spätestens 31. Juli 2015 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Erläuterungen

4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen der Diakonie Hessen mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vervielfältigten Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Ge-

meindengruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

4.2 In 2015 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrssammlung werden sollen, sind der Diakonie Hessen frühzeitig zu benennen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte die Beratung durch die Diakonie Hessen in Anspruch zu nehmen.

Das allgemeine Werbematerial kann von der Diakonie Hessen kostenlos bezogen werden. Besonderes Werbematerial für die auf Kirchenkreisebene ausgewählten Projekte kann bei der Diakonie Hessen gegen Entgelt bestellt werden. Hilfestellungen bei der Gestaltung dieses Materials seitens der Diakonie Hessen sind möglich. Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

4.4 Bei der Opferwochensammlung wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat der Diakonie Hessen aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2015 wird von der Diakonie Hessen eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchenvorstände können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln.

Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit der Diakonie Hessen.

Die oben genannten Sammlungen der Diakonie stehen unter dem Vorbehalt der staatlichen Genehmigung, vor allem im Hinblick auf die Terminierung.

5. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:
 1. Jeder Sammler ist mit einem von der Kirchengemeinde abgestempelten Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen.
 2. Bei Haussammlungen sind Listen zu verwenden.
 3. Bei Straßensammlungen sind verschließbare oder verplombte Sammelbüchsen zu verwenden, auf denen der Name des Veranstalters sichtbar angebracht sein muss.
6. Für die Mitwirkung von Minderjährigen an Haus- und Straßensammlungen gilt folgende Regelung:
 - a) Minderjährige von 12 Jahren an dürfen zu zweien sammeln, jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und längstens bis 20:00 Uhr.
 - b) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
 - c) Die Minderjährigen dürfen nicht in Gast- oder Vergnügungsstätten sammeln.
7. Für den Kirchenkreis Schmalkalden sind die Sammlungen vom Thüringer Landesverwaltungsamt als öffentliche Haus- und Straßensammlungen genehmigt. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

Haussammlungen mit Sammellisten

Bei Haussammlungen sind Sammellisten zu verwenden, die fortlaufend zu nummerieren sind.

Der Name des Sammlers und die Nummer seines Personalausweises sind einzutragen. Die Listen müssen von den Pfarrämtern abgestempelt und unterschrieben werden.

Alle gespendeten Beträge sind in den Listen zu erfassen. Die Eintragung des Namens ist dem Spender freizustellen. Hierauf müssen die Sammler besonders hingewiesen werden. Die Sammler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Personalausweis mit sich führen.

Straßensammlung

Die Straßensammlung ist nur mit sicher verschlossenen und fortlaufend nummerierten Sammelbüchsen statthaft. Die Sammler müssen einen Sammlerausweis und den Personalausweis oder Kinderausweis mit sich führen. Über Ausgabe und Rückgabe der Büchsen muss ein Nachweis geführt werden. Bei Straßensammlungen dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

Sammellisten und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

8. Die Sammellisten sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

Kassel, den 9. Dezember 2014

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2015

Aufgrund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - , dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, hat die Bundesregierung am 24. November 2014 die Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (BGBl. I S. 3871) beschlossen.

In Artikel 1 dieser Verordnung wurde der Sachbezugswert in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2015 neu festgesetzt.

Gemäß Artikel 2 der vorgenannten Verordnung tritt diese mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Des Weiteren ist die Tabelle mit den für 2015 maßgeblichen Sachbezugswerten beigefügt.

Kassel, den 19. Dezember 2014 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung Vom 24.11.2014

Artikel 1 Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3871) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „221“ durch die Angabe „223“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,88“ durch die Angabe „3,92“ und die Angabe „3,17“ durch die Angabe „3,20“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Sachbezugswerte 2015 für freie Verpflegung - ohne Gewähr
(bundeseinheitlich)**

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insg.
Arbeitnehmer, einschl. Jugendliche und Auszubildende	mtl.	49,00 €	90,00 €	90,00 €	229,00 €
	ktgl.	1,63 €	3,00 €	3,00 €	7,63 €
volljährige Familienangehörige	mtl.	49,00 €	90,00 €	90,00 €	229,00 €
	ktgl.	1,63 €	3,00 €	3,00 €	7,63 €
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	39,20 €	72,00 €	72,00 €	183,20 €
	ktgl.	1,31 €	2,40 €	2,40 €	6,11 €
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	19,60 €	36,00 €	36,00 €	91,60 €
	ktgl.	0,65 €	1,20 €	1,20 €	3,05 €
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	14,70 €	27,00 €	27,00 €	68,70 €
	ktgl.	0,49 €	0,90 €	0,90 €	2,29 €

**Sachbezugswerte 2015 für freie Unterkunft - ohne Gewähr
(bundeseinheitlich)**

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allg.	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
		volljährige Arbeitnehmer	
einem Beschäftigten	mtl.	223,00 €	189,55 €
	ktgl.	7,43 €	6,32 €
zwei Beschäftigten	mtl.	133,80 €	100,35 €
	ktgl.	4,46 €	3,35 €
drei Beschäftigten	mtl.	111,50 €	78,05 €
	ktgl.	3,72 €	2,60 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	89,20 €	55,75 €
	ktgl.	2,97 €	1,86 €

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allg.	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
		Jugendliche/Auszubildende	
einem Beschäftigten	mtl.	189,55 €	156,10 €
	ktgl.	6,32 €	5,20 €
zwei Beschäftigten	mtl.	100,35 €	66,90 €
	ktgl.	3,35 €	2,23 €
drei Beschäftigten	mtl.	78,05 €	44,60 €
	ktgl.	2,60 €	1,49 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	55,75 €	22,30 €
	ktgl.	1,86 €	0,74 €

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

2. Pfarrstelle Am Richtsberg, Kirchenkreis Marburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

5. Klinikpfarrstelle Marburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Es gilt das neue Pfarrdienstrecht. Der bisherige Stelleninhaber kann sich wieder bewerben.

Weitere Auskünfte erteilt die Referentin für Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 2. März 2015** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat Personalverwaltung Theologisches Personal, eine Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Klimaschutzmanager/in

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) sucht zur Mitarbeit im Dezernat Ökumene im Landeskirchenamt Kassel zum nächstmöglichen Termin eine/n

Klimaschutzmanager/in.

Die Stelle ist für die Dauer von drei Jahren befristet, eine Verlängerung um zwei Jahre ist unter dem Vorbehalt der Förderung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit geplant.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Zusammenarbeit mit den für die Bereiche Gebäude, Mobilität, Beschaffung und Klimagerechtigkeit zuständigen Dezernaten und Referaten
- Zusammenarbeit mit dem Begleitausschuss zur Umsetzung des Klimaschutzprojektes
- Motivation der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen
- Bildung und Betreuung eines externen Beraterpools zur Schulung der entsprechenden Fachabteilungen der Dezernate (einfache Energiesparmaßnahmen usw.)

- Entwicklung neuer Ideen zur Umsetzung der Maßnahmenvorschläge in Form von Leuchtturmprojekten
- Dialog mit der Leitungsebene sowie Unterstützung bei der Fortschreibung der CO²-Bilanz.

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Hochschulstudium möglichst in den Bereichen Umweltmanagement oder Theologie
- Erfahrungen im Umwelt- und Klimaschutzbereich durch zusätzliche Studien oder berufliche Kenntnisse
- soziale Kommunikations- und Moderationsfähigkeiten, Überzeugungskraft, Team- und Innovationsfähigkeiten
- Erfahrungen im Organisations-, Planungs- und Projektmanagement sowie im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- zeitliche und räumliche Flexibilität in Bezug auf Arbeitszeit und Arbeitsort
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche
- PKW-Führerschein
- Kenntnisse kirchlicher Strukturen in der EKKW und Erfahrungen in der Arbeit mit kirchlichen Gremien sind erwünscht.

Wir bieten:

- vielseitiges und anspruchsvolles Aufgabengebiet
- eigenständiges Arbeiten
- Vergütung nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) sowie Zusatzversorgung; es steht eine Stelle der

Entgeltgruppe 13 zur Verfügung; bei Besetzung mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer erfolgt Besoldung nach den landeskirchlichen Regelungen über Pfarrbesoldung.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte steht Oberlandeskirchenrätin Dr. Ruth Gütter unter Telefon 0561 9378-270 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 20. Februar 2015** an das Landeskirchenamt, Haupt- und Personalverwaltung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, oder personal.lka@ekkw.de richten.

Stellenausschreibungen der EKD

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve / Portugal	01.09.2015 - 30.06.2016
Porto / Portugal	01.09.2015 - 30.06.2016 (mit Schulunterricht)
Mallorca / Spanien	01.09.2015 - 30.06.2016
Fuerteventura / Spanien	01.09.2015 - 30.06.2016
Gran Canaria / Spanien	01.09.2015 - 30.06.2016
Lanzarote / Spanien	01.09.2015 - 30.06.2016
Teneriffa-Nord / Spanien	01.09.2015 - 30.06.2016
Montebello / Spanien	01.09.2015 - 30.06.2016
Bilbao / Spanien	01.09.2015 - 30.06.2016 (mit Schulunterricht)
Arco / Italien	Ostern 2015 - 31.10.2015
Rhodos / Griechenland	01.09.2015 - 30.06.2016
Kreta / Griechenland	01.09.2015 - 30.06.2016
Nizza / Frankreich	01.09.2015 - 30.06.2016
Malta	01.09.2015 - 30.06.2016
Alanya / Türkei	01.09.2015 - 30.06.2016
Heviz / Ungarn	01.03.2016 - 31.12.2016
Belgrad / Serbien	01.09.2015 - 30.06.2016
Amman / Jordanien	01.09.2015 - 30.06.2016
Lemesos / Zypern	01.09.2015 - 30.06.2016
Hurghada / Ägypten	01.09.2015 - 30.06.2016
Pattaya / Thailand	01.09.2015 - 30.06.2016
Quito / Ecuador	01.09.2015 - 30.06.2016 (mit Schulunterricht)

Seoul / Südkorea

01.09.2015 - 30.06.2016

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Telefon: 0511 2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der **Kennziffer 2057** unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 0511 2796-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Hongkong / China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.egdshk.org.

In Hongkong leben etwa 2.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet diese junge Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Hongkong leben (Expatriates). Diese lebendige Gemeinde bietet ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Liturgische Kompetenz und Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung
- Kontaktfreudigkeit und große Kommunikationskompetenz
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, pädagogisches Geschick und Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht
- Interesse an guter Öffentlichkeitsarbeit und Fragen der Gemeindefinanzierung sowie Organisationstalent

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

- Gute Englischkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu die **Kennziffer 2070** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Oberkirchenrätin Claudia Ostarek (Telefon: 0511 2796-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Frau Birgit Schmidt (Telefon: 0511 2796-139, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie **bitte bis 5. Februar 2015 an:**

Evangelische Kirche in Deutschland
 Kirchenamt der EKD / OKRin Claudia Ostarek
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
 Evangelische Bank eG, IBAN: DE33520604100000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf